

geldlosen Zahlung von Lohn und Gehalt auf entsprechende Konten dadurch geschaffen, daß die auf solchen Konten eingezahlten Summen, obwohl sie für den Kontoinhaber täglich verfügbar sind, mit 2%o verzinst werden. Daneben wird den Sparkassen und Banken aufgegeben, in Zusammenarbeit mit den Betriebsleitungen durch eine breite Aufklärungs- und Werbetätigkeit für die Förderung des Sparens und der bargeldlosen Lohn- und Gehaltszahlung zu arbeiten.

Die **Anordnung über das Haushaltsvollstreckungsverfahren in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft vom 22. August 1955** (GBl. II S. 313) schafft eine zur Straffung der Zahlungsdisziplin innerhalb der gesellschaftlichen Wirtschaft erforderliche Möglichkeit der erleichterten Beitreibung von rückständigen Haushaltsverpflichtungen, insbesondere von Steuern und Abgaben, Gewinnabführung, Umlaufmittelüberschüssen und Pflichtversicherungsbeiträgen. Hierzu dient das sogenannte H-Verfahren, in welchem ein „Haushaltsvollstreckungsauftrag“ des vollstreckungsberechtigten Organs an die Deutsche Notenbank, dessen Einreichung vier Tage nach Eintritt des Fälligkeitstermins zulässig ist, von der Bank durch sofortige Abbuchung vom Konto des Schuldners ausgeführt werden muß, wobei im Falle des Konkurrenzens mehrerer Einzugsaufträge lediglich die zur Durchführung der Lohnzahlungen des Schuldnerbetriebs erforderlichen Summen den Vorrang genießen. Ist die völlige Beitreibung zunächst nicht möglich, so bleibt der Vollstreckungsauftrag bis zu seiner vollständigen Einlösung bei der Bank liegen.

Auch das Urheberrecht ist mit zwei Gesetzgebungsakten vertreten. Die **Verordnung über die Behandlung von Anmeldungen und sonstigen Rechtshandlungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Erfindungs- und Warenzeichenwesens vom 18. Mai 1955** (GBl. I S. 465) spiegelt die rasche Entwicklung unseres Außenhandels wieder, die zu einer Steigerung des Interesses der inländischen Produzenten am Erwerb ausländischer Patente und an der Anmeldung von Warenzeichen im Ausland geführt hat. Derartige ausländische Anmeldungen haben nun aber außer der urheberrechtlichen auch eine devisenrechtliche Seite, an welcher der Staat insofern interessiert ist, als in jedem derartigen Fall von dem Anmelder ein Antrag auf Bewilligung der Devisen für die im Ausland zahlbaren Anmeldungs- bzw. laufenden Gebühren gestellt werden muß. Infolgedessen besteht ein staatliches Interesse daran, solche Anmeldungen auf die Fälle zu beschränken, in denen tatsächlich ein volkswirtschaftlicher Nutzen aus der Anmeldung zu erwarten ist, und diese Erwägung wiederum führt zu der grundsätzlichen Regelung der VO, daß die genannten Anmeldungen eine Genehmigung der zuständigen zentralen Verwaltungsdienststelle voraussetzen. Das hierzu erforderliche Genehmigungsverfahren wird in der VO eingehend geregelt.

Die **Anordnung über die bautechnische Autorenkontrolle vom 6. September 1955** (GBl. I S. 631) stellt eine Neufassung der erst im vorigen Jahr erlassenen gleichnamigen Verordnung dar, die in NJ 1954 S. 584 von uns eingehend besprochen worden ist. Das Schwergewicht der Neufassung liegt in folgenden Punkten. Nach der bisherigen Regelung war der Autor befugt, die Beseitigung irgendwelcher Abweichungen von den Bauplänen zu verlangen. Hieraus haben sich offenbar ernsthafte Differenzen und die Möglichkeit volkswirtschaftlich nicht vertretbarer Verluste ergeben, wenn der Umfang der eigenmächtig ausgeführten und nunmehr wieder zu beseitigenden Bauteile sehr groß war. Deshalb sieht die Neufassung vor, daß für den Fall, daß sich der mit der Beseitigung verbundene unverhältnismäßig große Aufwand nicht vertreten läßt, im Bauleistungsvertrag eine vom Bauausführenden zu zahlende Vertragsstrafe zu vereinbaren ist; diese soll 5%o des Wertes der Arbeiten betragen, die notwendig wären, um den vom Autor vorgesehenen Zustand des Bauwerks herzustellen, mindestens jedoch 1000 DM. Außerdem ist der Bauauftraggeber auf Verlangen des Autors auch verpflichtet, Wertminderungsansprüche gegen den Bauausführenden geltend zu machen. Darüber hinaus

ist der Autor verpflichtet, derartige Abweichungen der Investitionsbank mit dem Ersuchen mitzuteilen, über die Notwendigkeit der Einleitung von Zwangsmaßnahmen nach der VO vom 20. Januar 1955 (Verweigerung weiterer Kredite; Kontensperre; Zurückforderung der unzulässigerweise verbauten Investitionsmittel) zu entscheiden.

Von den für die Weiterentwicklung des Zivilrechts so bedeutungsvollen Allgemeinen Lieferbedingungen auf den verschiedenen Produktionsgebieten sind die wichtigsten zu erwähnen, die im vergangenen Quartal Gegenstand der Gesetzgebung waren und welche die Lieferung von Branntwein und die Lieferung von Getreide betreffen. Die **Anordnung über die Bezugsbedingungen für Branntwein vom 29. Juni 1955** (GBl. I S. 498) unterscheidet sich formal von sonstigen Lieferbedingungen insofern, als der Gegenstand der Lieferung in diesem Fall ein Staatsmonopol ist, was dazu führt, daß die Vertragsbedingungen nicht zwischen den Parteien vereinbart, sondern als „Bezugsbedingungen“ gesetzlich festgesetzt werden. Dieser Unterschied zeigt sich auch darin, daß ein Verstoß gegen die Bezugsbedingungen nicht Vertragsstrafe, sondern „eine Geldbuße (Sicherungsgeld)“ nach sich zieht, deren Höhe die Abgabenverwaltung festlegt, d. h. die Sanktion für Vertragsverletzungen geschieht hier mit Mitteln des Verwaltungsrechts. Das ändert aber nichts daran, daß der Verkauf von Branntwein durch die Abgabestelle ein zivilrechtliches Schuldverhältnis (Kaufvertrag) darstellt; in der AO wird dieses Schuldverhältnis als „Kauf- und Liefervertrag von Branntwein“ bezeichnet, der bei einem Bezug von mehr als 500 Litern Weingeist schriftlich abgeschlossen werden muß. Von besonderer zivilrechtlicher Bedeutung ist die Bestimmung des § 14 der AO, wonach „Beanstandungen der vereinbarten Menge, Güte, Sorte oder Verpackung der Lieferstelle vom Bezieher unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen“ sind. Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen ist Sitz der Lieferstelle; „Gerichtsstand für beide Teile ist das für die Lieferstelle zuständige Gericht“ (§ 18), womit offenbar zum Ausdruck gebracht werden soll, daß für alle Streitigkeiten ohne Rücksicht auf die Person des Käufers das Zivilgericht und nicht das Vertragsgericht zuständig ist.

Auch die Lieferbedingungen für Getreide, die mit der **Anordnung der Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Olsaaten und der Richtlinien über deren Qualitätsbestimmungen vom 21. Juni 1955** (GBl. II S. 209) bekanntgegeben wurden, enthalten unter anderen zivilrechtlich bedeutsamen Bestimmungen besondere Vorschriften über die Mängelrügen. Hier sind nämlich Beanstandungen der Beschaffenheit innerhalb von 24 Stunden nach Bereitstellung des Transportmittels zur Entladung telegrafisch dem Lieferer gegenüber geltend zu machen; dem Telegramm muß innerhalb von drei Tagen eine weitere schriftliche Spezifizierung des Mangels folgen. Die Geltendmachung verdeckter Mängel ist nach § 21 Abs. 2 bei Lieferung der genannten Produkte überhaupt ausgeschlossen. Auf der anderen Seite ist auch die Zurücksendung beanstandeter Ware unzulässig. Vielmehr muß der Empfänger die Ware entladen, getrennt lagern und die Entscheidungen des Lieferers abwarten. Eine weitere Besonderheit liegt darin, daß, falls eine Einigung über die Berechtigung der Mängelrüge binnen 4 Wochen nicht zustande gekommen ist, eine Entscheidung durch das Gericht oder Vertragsgericht herbeizuführen ist. Diese nicht genügend durchdachte Bestimmung läßt es offen, was die Folge sein soll, wenn eine solche Entscheidung nicht herbeigeführt wird, wie sie auch nichts darüber sagt, ob eine spätere Einigung unwirksam sein soll und ob die Klageerhebung eine Verpflichtung des Bestellers ist oder eine Verpflichtung des Lieferers. Besonders ausgestaltet sind auch die Bestimmungen des § 23 über den Zeitpunkt des Eigentumübergangs, die Unzulässigkeit einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung der noch nicht bezahlten Ware durch den privaten Besteller, über den gesetzlichen Übergang der sich aus dem Weiterverkauf usw. ergebenden Forderungen an den „rechnunglegenden“ (gemeint ist offenbar: die Rechnung ausstellenden) VEAB.